

Satzung des Turn- und Spielvereins Süderbrarup e.V. gegr. 1920

Gegenüberstellung alt / neu – Stand 31.01.2017

§	Satzung bis 2017	Satzung ab 2017
1	<p>Name und Sitz Der Verein führt den Namen: „Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920“. Er hat seinen Sitz in Süderbrarup und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kappeln eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Name, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Süderbrarup e.V. gegr. 1920“ (2) Er ist im Vereinsregister Flensburg eingetragen unter VR 32 KA, laufende Nr. 3 (3) Der Verein hat seinen Sitz in Süderbrarup. (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr</p>
2	<p>Der TSV Süderbrarup (e.V.) mit Sitz in Süderbrarup verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Jugendordnung des TSV Süderbrarup e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Zweck des Vereines (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch Sportangebote zur körperlichen Bewegung verwirklicht. (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Politische, konfessionelle und rassistische Ziele und Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Insbesondere gehört es zum Grundgedanken des Vereins, seiner Mitglieder und Anhänger, keine Unterschiede zwischen Kulturen, Religionen und Sprachen zu machen. Er basiert auf Fairness, Toleranz und Respekt. (6) Der Verein ist Mitglied im Landessportverbandes und der ihm angeschlossenen Vereine</p>
3	<p>Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Hat der Antragsteller das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht, so ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen.</p> <p>Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch einstimmig</p>	<p>Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Im Falle des alleinigen Sorgerechts ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen. (3) Die Mitglieder sind gehalten, das Vereinsabzeichen zu tragen. Als Anerkennung für langjährige und besonders verdienstvolle Zugehörigkeit zum Verein wurde die goldene Ehrennadel gestiftet. Als Anerkennung für besondere Leistungen und langjährige Zugehörigkeit zum Verein die silberne Ehrennadel. Auch kann der Verein die Ehrenmitgliedschaft vergeben. Ehrennadel und Ehrenmitgliedschaft können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes an die dafür als würdig befundenen Mitglieder verliehen werden. Bei der Verleihung soll sich der Vor-</p>

	<p>gen Beschluss des Vorstandes.</p> <p>Der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Überprüfung des Ausschlusses durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu erlangen.</p>	<p>stand darauf beschränken, nur besonders hervorragende Einzelfälle zu berücksichtigen, um den Wert der Verleihung nicht zu schmälern. Die Überreichungen der Ehrungen sollen bei besonderen Anlässen in würdiger und eindrucksvoller Form erfolgen.</p>
<p>4</p>	<p>Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung der laufenden Unkosten. 2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. 3. Für jeden angefangenen Monat ist der Beitrag voll zu entrichten. 4. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragsleistung im Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet jedoch nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge. 	<p>Ende der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch: <ol style="list-style-type: none"> a. Austritt b. Ausschluss c. Tod (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. (3) Ausschluss – Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins b. Rückstand von 3 Monatsbeiträgen trotz vorangegangener Mahnung c. unehrenhaftes und/oder vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens d. grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen und die Ausschlussgründe aufzuführen. Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch schriftlich möglich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit ist der Ausschluss abgelehnt. Bis zum rechtswirksamen Ausschluss stehen dem Mitglied alle Mitgliedsrechte- und Pflichten zu.
<p>5</p>	<p>Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen.</p> <p>Für Satzungsänderungen und für die Auflösung ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung nach Bedarf einzuberufen, grundsätzlich einmal im Frühjahr. Auf schriftliches Verlangen von fünfzig Mitgliedern und mehr muss eine Versammlung anberaumt werden.</p> <p>Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den beiden</p>	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. (2) Alle volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, <ol style="list-style-type: none"> a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern b) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln c) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten d) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten. (4) Kosten, die dem Verein durch vorsätzliche Beschädigung oder grob unsportliches Verhalten des Mitglieds entstehen, können von dem Mitglied eingefordert werden; hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

	<p>Turnhallen und im Vereinskasten, und zwar mindestens 8 Tage vor der Versammlung. Die Tagesordnung muss bei der Einberufung bekannt gegeben werden. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Frühjahr (Jahreshauptversammlung) hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht vorzulegen. Nach Entlastung des Vorstands finden anschließend die Wahlen statt.</p>	
<p>6</p>	<p>Der Vorstand Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf. Der erweiterte Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung und überwacht den gesamten Vereinsbetrieb. 2. dem 2. Vorsitzenden. Dieser vertritt den 1. Vorsitzenden. 3. dem 1. Schatzmeister. Dieser verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ein geordnetes Kassenbuch. Über die Ausgaben des Vereins entscheidet der Schatzmeister im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der erweiterte Vorstand. 4. dem 2. Schatzmeister. Dieser vertritt den Schatzmeister in Verhinderungsfällen mit Einverständnis des 1. und 2. Vorsitzenden. Er führt auch die Mitgliederkartei. 5. dem Schriftwart. Dieser führt in den Versamm- 	<p>Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten. (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung (3) Für jedes angefangene Quartal ist der Beitrag voll zu entrichten. (4) Ein Ausschluss aus dem Verein auf Grund Beitragsrückstand entbindet nicht von der Zahlung der fälligen Beiträge.

	<p>lungen des Vereins das Protokoll.</p> <p>6. dem Geschäftsführer. Dieser erledigt alle schriftlichen Arbeiten im Verein und vertritt den Schriftwart im Verhinderungsfalle.</p> <p>7. -----</p> <p>8. -----</p> <p>9. dem Jugendwart. Dieser ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit.</p> <p>10. mindestens 3, höchstens 4 Beisitzern. Die Beisitzer haben von Fall zu Fall Vertretungen des Vorstands zu übernehmen.</p> <p>Den entsprechenden Vorstandsmitgliedern unterstehen die Spartenleiter der einzelnen Sparten. Die Spartenleiter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden jeweils auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist gestattet. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird vom erweiterten Vorstand eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt.</p>	
<p>7</p>	<p>Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.</p>	<p>Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <p>(1) die Mitgliederversammlung</p> <p>(2) der Vorstand</p>
<p>8</p>	<p>Abzeichen und Ehrenmitgliedschaft</p> <p>Die Mitglieder sind gehalten, das Vereinsabzeichen zu tragen.</p> <p>Als Anerkennung für langjährige und besonders verdienstvolle Zugehörigkeit zum Verein, wurde die goldene Ehrennadel gestiftet.</p> <p>Als Anerkennung für besondere, die silberne Ehrennadel.</p> <p>Auch kann der Verein die Ehrenmitgliedschaft verleihen.</p> <p>Ehrennadel und Ehrenmitgliedschaft können auf Be-</p>	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorstand dies beschließt • 50 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt <p>Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.</p> <p>Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Punkte sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungen können mit 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden.</p>

	<p>schluss des erweiterten Vorstands an die dafür als würdig befundenen Mitglieder verliehen werden. Bei der Verleihung soll sich der Vorstand darauf beschränken, nur besonders hervorragende Einzelfälle zu berücksichtigen, um den Wert der Verleihung nicht zu schmälern. Die Übereichungen der Ehrungen sollen bei besonderen Anlässen in würdiger und eindrucksvoller Form erfolgen.</p>	<p>(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Bekanntgabe mit der Tagesordnung ist erfolgt durch Aushang in den Sporthallen (Claus-Jeß-Halle und Schulzentrum) und im Sportlerheim Süderbrarup, Kappeler Straße 29 sowie auf der Homepage des Vereins</p> <p>(6) Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht des Vorstandes • Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstandes • Wahlen • Anträge • Verschiedenes <p>(7) Alle volljährigen Mitglieder sind berechtigt, zu den Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 8 Tagen Anträge zu stellen.</p> <p>(8) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist dabei ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch vorher das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu geben.</p> <p>(9) Anträge, die nicht die notwendige Mehrheit der Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.</p> <p>(10) Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(11) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer, beschließt über Entlastung des erweiterten Vorstandes, vollzieht die Wahlen und fasst Beschlüsse über Anträge. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu beurkunden, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(12) Kassenprüfer - Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zwei Kassenprüfer bestellt. Die Kassenprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Versammlung heraus für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand zu berichten und der Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung.</p>
<p>9</p>	<p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Süderbrarup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat</p>	<p>Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.</p> <p>(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Vorsitzende • 2. Vorsitzende • 1. Kassenwart <p>Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen und ist für die ordnungsgemäße Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes verantwortlich.</p> <p>(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 1. Vorsitzende • der 2. Vorsitzende • der 1. Kassenwart

		<ul style="list-style-type: none"> • der 2. Kassenwart • der Geschäftsführer • der Schriftführer • mindestens 3, höchstens 4 Beisitzer • der Jugendwart <p>Die Vorstandsmitglieder können an allen Spartenitzungen beratend teilnehmen.</p> <p>(4) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und sich eine Geschäftsordnung geben. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.</p> <p>(5) Der Vorstand sollte einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Sitzung einberufen werden. Die Spartenleiter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.</p> <p>(6) Es darf kein Mitglied mehr als zwei Ämter im Vorstand bekleiden.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 3 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(8) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied des Vereins mit der Aufgabe des Ausscheidenden betrauen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Wahl stattfinden.</p> <p>(9) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
10	Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 2. März 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.	<p>Die Vereinsjugend</p> <p>(1) Die Jugendgemeinschaft des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung dieser Satzung – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder für 2 Jahre gewählt.</p> <p>(3) Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes.</p>
11		<p>Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Süderbrarup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(2) Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.</p>
12		<p>Datenschutz</p> <p>(1) Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinseintritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei: Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder); die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen der Pressearbeit informieren wir die Tages-</p>

		<p>presse über Ereignisse und besondere Ereignisse in Wort und Bild. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen. Beim Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.</p>
13		<p>Wirksamkeit der Satzung Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorhergehende Satzung wird damit unwirksam.</p>

31.01.2017